

Gemeinde Freienwil

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 15 BauG

BNO vom 18. Juni 1998 / 06. Januar 1999

rechtskräftige BNO

Teiländerung BNO „Gewerbezone Maas“

Erläuterungen

unterstrichener Text

neu ergänzte bzw. angepasste Bestimmungen

Stand: 3. Oktober 2016 / Vorlage Gemeinderat

Mitwirkung vom:

Vorprüfungsbericht vom:

Öffentliche Auflage vom:

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am:

Der Gemeindeammann: Der Gemeindevorsteher:

Genehmigung:

§ 9

Gewerbezone

1 Die Gewerbezone ist für höchstens mässig störendes Gewerbe sowie für Dienstleistungsbetriebe bestimmt. Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.

Randbepflanzung

2 Entlang der Zonengrenze ist bei Bauvorhaben eine dichte Randbepflanzung mit Hecken und hochstämmigen Bäumen zu realisieren. Hierfür sind einheimische, standortgerechte Sorten zu verwenden.

§ 9

Gewerbezone

1 Die Gewerbezone ist für höchstens mässig störendes Gewerbe sowie für Dienstleistungsbetriebe bestimmt. Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie im Rahmen der Spezialnutzung gemäss Absatz 3 gestattet.

Randbepflanzung

2 Entlang der Zonengrenze ist bei Bauvorhaben eine dichte Randbepflanzung mit Hecken und hochstämmigen Bäumen zu realisieren. Hierfür sind einheimische, standortgerechte Sorten zu verwenden.

Spezialnutzung
Asylunterkunft Maas

3 Der im Bauzonenplan dargestellte Bereich darf für die Erstellung einer Asylunterkunft genutzt werden. Mit der Platzierung der Unter-
kunft muss die gewerbliche Nutzung und die Erschliessung des rest-
lichen Areals möglich bleiben. Die genaue Lage inklusive Umge-
bungsgestaltung sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens
festzulegen.